

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 137 -

Nr. 34

Dingolfing, 13. Oktober

2016

Wasserrecht;

Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in die Isar und in den Ammerbach "sowie von Regenwasser aus Regenwasserkanälen in den Steinfelsmühlbach durch die Stadt Landau an der Isar"

Antrag auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Allgemeinverfügung

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006

(Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

42-632 /4/1 F 38

Wasserrecht;

Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in die Isar und in den Ammerbach "sowie von Regenwasser aus Regenwasserkanälen in den Steinfelsmühlbach durch die Stadt Landau an der Isar"

Antrag auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 10.02.1992, in der Fassung des Änderungsbescheids vom 06.11.2006 wurde der Stadt Landau an der Isar die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für oben genannte Einleitungen erteilt; die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2016 befristet.

Mit Schreiben vom 05.10.2016 beantragten die Stadtwerke Landau a. d. Isar unter Vorlage von Plänen und Beilagen sowie einer Überrechnung der Kanalnetze die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Dingolfing-Landau sowie die Fischereiberechtigten am Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannten Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom 21.10.2016 bis einschließlich 21.11.2016 bei der Stadt Landau a. d. Isar während der Dienststunden ausliegen sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind,
2. Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Landau a. d. Isar oder beim Landratsamt Dingolfing Landau, Zi. Nr. 222, schriftlich oder zur Niederschrift zu heben sind,
3. die bis 05.12.2016 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden,
4. die bis 19.12.2016 eingegangenen Einwendungen Aufnahme in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung finden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 11.10.2016
Landratsamt Dingolfing Landau

Allgemeinverfügung

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot in der Zeit vom 01.11 bis 31.01. für Ackerland und vom 15.11. bis 31.01. für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 01.12. bis 15.02.

Auf Antrag der zuständigen Kreisverbände des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o. g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** im Regierungsbezirk Niederbayern auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

- **01.12.2016 – 15.02.2017 in den Landkreisen Regen, Freyung-Grafenau, Passau (mit Stadt Passau), Deggendorf, Straubing-Bogen (mit Stadt Straubing).**
- **15.11.2016 – 31.01.2017 in den Landkreisen Landshut (mit Stadt Landshut), Kelheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn.**

Für **Ackerflächen** gilt für den ganzen Regierungsbezirk Niederbayern das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

01.11. 2016 bis 31.01.2017.

Hinweis:

Auf überschwemmten, wassergesättigten oder gefrorenen Böden, die untermals nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 – Agrarökologie.

Straubing, 11.10.2016
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
FZ L 3.2 - Agrarökologie
gez.
Markus Grundner
Landwirtschaftsoberrat

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat